

nutzt¹, und darum lässt sich, wie in den Petaviani, wieder nicht unmittelbar beobachten, wie weit die Benutzung der Ann. von Gorze reicht². Indessen aus der nur in den Ann. Petav. und Sangall. Bal. vorkommenden Nachricht vom Bau einer Kirche zu Paderborn 777 ist zu erkennen, dass beide noch 777 die gemeinsame Quelle benutzt haben³.

Hat also W. Giesebrecht den von Pertz angenommenen Endpunkt des unselbständigen Theiles der Ann. Petav. von 770 auf 771 herabgerückt, weil da (richtiger 772) die darin benutzte Quelle der Ann. S. Amandi ende, so werden wir denselben wegen der andern, bei 777 endenden Quelle nun auch noch bis unter dieses Jahr hinabschieben müssen. Nun hielt W. Giesebrecht (S. 225), dem sich Wattenbach (I⁶, 144) angeschlossen hat, dafür, dass die Annales Petaviani in Gorze (wegen der Notizen zu 765 bis 769) compiliert worden seien und dann irgendwo anders ('es erhellt nicht deutlich wo') eine Fortsetzung bis 799 erhalten hätten; damit werden also die Petaviani nicht bloss in einen unselbständigen und einen selbständigen Theil geschieden, sondern es wird auch vorausgesetzt, dass der erstere als eine ältere Redaction für sich allein existiert habe. Diese Annahme aber wird durch die Verschiebung des Grenzjahres nicht nur nicht angefochten, sondern gewinnt dabei sogar noch sehr an Wahrscheinlichkeit. Bis 778 (ganz sicher mindestens bis 776) scheinen die Petaviani nämlich in den Laurissenses benutzt zu sein⁴, und bis zu demselben Jahre reicht auch die Verwandtschaft derselben mit den Ann. Maximiniani, auf welche Arnold (S. 9—11) aufmerksam gemacht hat. In der gemeinsamen

1) Ann. Mos.-Lauresh. 773: 'Fuit rex Karlus in Italia provincia';

Ann. Guelf. 773: '. . . et Franci in Langobardia'.

Ann. Mos.-Lauresh. 774: '. . . et perrexit usque ad Romam';

Ann. Guelf. 774: 'Paveia conquesita est; Karolus reversus est in Franciam'.

Ann. Guelf. 778: 'Karolus rex in Spania'.

Ann. Guelf. 781: 'Karolus reversus de Roma'.

Ann. Sang. Bal. 773: 'hoc anno domnus Karolus perrexit in Italia cum Francis'.

A. Sang. B. 774: 'hoc anno perrexit domnus Karolus ad Romam . . . adquisivit Peccunia (= Paveia) civitate . . . et cum gaudio reversus est in Francia'.

A. S. B. 778: '. . . domnus rex Karolus perrexit in Spania'.

A. S. B. 781: 'd. r. K. reversus est de Roma'.

2) Deutlich nur bis 774; siehe die vorige Anmerkung. 3) Diese Notiz findet sich allerdings gerade in der treuesten Ableitung der Gorzer Annalen, den Lorscher Jahrbüchern (Ann. Mosell.-Lauresh.), nicht; aber warum sollten diese nicht auch einmal einen Satz aus ihrer Vorlage ausgelassen haben? 4) S. unten S. 33.